

82. Genügt es nach §. 136 Abs. 1 Gew.O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199), wenn den in Fabriken beschäftigten Kindern unter 14 Jahren täglich nur eine halbstündige Pause zwischen den Arbeitsstunden gewährt wird, oder sind denselben täglich mindestens zwei solche Pausen zu gewähren?

IV. Straffenat. Ur. v. 30. September 1887 g. W. Rep. 1620/87.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

. . . Andererseits ist eine Verletzung des §. 136 Gew.O. nicht, wie die Revision auszuführen sucht, darin zu finden, daß die Vorinstanz

auch für Kinder (unter vierzehn Jahren) die Gewährung von zwei halbstündigen Pausen für geboten hält. Der von der Revision vertretenen Ansicht, daß Kindern nur eine Pause von einer halben Stunde zu gewähren sei, steht der Wortlaut des Gesetzes, welches im §. 136 a. a. O. von Pausen und insbesondere auch von denjenigen für Kinder nur in der Mehrzahl spricht, mindestens nicht entschieden zur Seite. Vollkommen deutlich bestimmte der denselben Gegenstand betreffende §. 129 Gew.O. in deren ursprünglicher Fassung vom 21. Juni 1869 unterschiedslos für sämtliche jugendliche Arbeiter, also sowohl für Kinder unter vierzehn Jahren, als auch für junge Leute im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren, daß denselben zwischen den Arbeitsstunden vor- und nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und mittags eine ganze Freistunde gewährt werden müsse. Hierbei hat es inhalts der Motive zum Entwurfe des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, durch welches der §. 136 in seiner gegenwärtigen Fassung entstanden ist, sowie inhalts des Kommissionsberichtes zu diesem Entwurfe im wesentlichen verbleiben sollen. Danach erscheint es aber nicht statthaft, abgesehen von der hier nicht in Frage stehenden einständigen Mittagspause, die „Kinder“ in betreff der Anzahl und Dauer der Pausen mit einem geringeren Maße von Arbeitsunterbrechung für bedacht zu erachten, als die „jungen Leute“. Im übrigen ist der gesetzlichen Vorschrift nicht etwa schon dadurch genügt worden, daß die Pausen im ganzen genommen eine volle Stunde oder mehr betragen haben. Vielmehr muß gesetzlich jede einzelne der beiden Pausen auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde bemessen werden.